

Entscheidung Nr. 486/2025/2026
Spiel: Hertha BSC – FC Schalke 04
Datum: 17.01.2026

13.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 13.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 16.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

10.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Hertha BSC und dem FC Schalke 04 am 19.01.2026 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 16.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die schriftlichen Stellungnahmen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA sowie Medienberichten und dem Auszugsweisen ZIS-Bericht.

Ergänzende Begründung:

Gegen 19.00 Uhr kam es im Einlassbereich der Ostkurve zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der Hertha BSC und der Polizei. Teile der Anhängerschaft der Hertha hatten sich dabei vermummt und Handschuhe angezogen. Dabei

wurden auch Absperrgitter und Metallmülleimer auf die Polizeibeamten geworfen. Die Polizei setzte Pfefferspray ein. Es gab 31 verletzte Fans und 21 verletzte Polizeibeamte, dabei handelte es sich um leichte Augenverletzungen (durch den Einsatz von Pfefferspray), die vom Sanitätsdienst behandelt wurden.

Gewaltsame Auseinandersetzungen im Stadionbereich stellen eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Gewaltsame Auseinandersetzungen mit Einsatzkräften der Polizei im Stadionbereich stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie).

Im Rahmen der Strafzumessung wird zugunsten der Hertha BSC berücksichtigt, dass die Auseinandersetzungen mit den Einsatzkräften wechselseitiger Natur waren. Zudem wird für die Hertha BSC positiv berücksichtigt, dass die Verletzungen der 31 Anhänger der Hertha BSC sowie der 21 Polizeibeamten auf den Einsatz von Pfefferspray und nicht auf die unmittelbare Gewalteinwirkung von Anhängern der Hertha zurückgeht.

Straferschwerend fällt demgegenüber das hohe Gewalt- und Eskalationspotenzial einer Auseinandersetzung dieser Größenordnung im Stadionbereich sowie der Einsatz von schweren Gegenständen wie Absperrgitter gegen die Polizeibeamten ins Gewicht.

Erschwerend ist zudem zu berücksichtigen, dass Hertha BSC in der Vergangenheit bereits wiederholt durch Fehlverhalten seiner Anhänger sportgerichtlich in Erscheinung getreten ist (siehe u.a. zuletzt Urteile des DFB-Sportgerichts Nr. 81/2024/2025 vom 28.11.2024 Geldstrafe in Höhe von 41.400,- Euro; Nr. 248/2024/2025 vom 24.04.2025, Geldstrafe in



Höhe von 50.400,- Euro; Nr. 368/2024/2025 vom 17.06.2025, Gelstrafe in Höhe von 69.600,- Euro; Nr. 283/2025/2026 vom 13.03.2026, Geldstrafe in Höhe von 14.000,- Euro).

Nach Abwägung dieser Strafzumessungskriterien erscheint im summarischen Verfahren die Beantragung allein einer Geldstrafe gerade noch als ausreichend. Im Wiederholungsfall behält der DFB-Kontrollausschuss sich jedoch die Beantragung eines Zuschauer-Teilausschlusses vor. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt für die Vorfälle eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro, die im **summarischen Verfahren** gerade noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 17.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –